OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303131/6/Kl/Rd

Datum:
Linz, 24. Februar 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der P I L, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M W, L, E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 28. Oktober 2021, GZ: BHFR/921060014772/21, wegen Übertretung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Verkündung am 3. Februar 2022

zu Recht e r k a n n t:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Schuld abgewiesen. Hinsichtlich der Strafe wird der Beschwerde stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt.

II. Der Kostenbeitrag erster Instanz ermäßigt sich auf 50 Euro. Zum Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 28. Oktober 2021, GZ: BHFR/921060014772/21, wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 1.000 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG, BGBl. I Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 54/2021 iVm § 9 Abs. 1 VStG, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde der Beschwerdeführerin im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Datum: zumindest am 03.07.2021 und von 09.07.2021 bis 10.07.2021
Ort: N, L
Sie haben es als gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen Berufene der Firma ‚H' Handelsgesellschaft m.b.H. in N, L, zu verantworten, dass die Firma nachstehende ausländische Staatsbürgerin beschäftigt hat, für diese dem angeführten Arbeitgeber weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde und diese Ausländerin weder eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot-Karte', eine ‚Blaue Karte EU', Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT), Aufenthaltsbewilligung, Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4) oder eine ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler', oder eine ‚Rot-Weiß-Rot-Karte plus', eine ‚Aufenthaltsbewilligung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder einen ‚Daueraufenthalt – EU' besitzt.
Es wurde nachangeführte Arbeitnehmerin laut Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 44, vom 03.09.2021 beschäftigt:
Name: A T
Geb.am: x
Staatsangehörigkeit: Kirgisistan
Wohnhaft in: L, E"

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu den Ausspruch einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 VStG, in eventu unter Anwendung des § 20 VStG die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe, beantragt.
Begründend wurde hiezu vorgebracht, dass im Zeitraum 3. Juli 2021, 9. Juli bis 10. Juli 2021 Frau T von der Firma H Handelsgesellschaft mbH mit Sitz in L, N, als geringfügig beschäftigte Angestellte beschäftigt worden sei. Die Beschwerdeführerin sei handelsrechtliche Geschäftsführerin der H Handelsgesellschaft mbH. Vor Anstellung von Frau T habe die Beschwerdeführerin deren Studentenausweis übermittelt erhalten und an die Lohnverrechnung weitergeleitet. Ausgehend von der (unrichtigen) Rechtsansicht, dass aufgrund des

Studentenvisums eine Beschäftigungsbewilligung bestehe und auch von der Lohnverrechnung keine weiteren Unterlagen verlangt worden seien, sei diese als geringfügig beschäftigte Angestellte zur Sozialversicherung angemeldet worden. Die Beschwerdeführerin habe zuvor zu keinem Zeitpunkt Mitarbeiter eingestellt, welche eine Beschäftigungsbewilligung benötigen und sei aufgrund des Visums von einer bestehenden Beschäftigungsbewilligung ausgegangen worden. Bei vorliegender vollumfänglicher Rechtskenntnis wäre selbstverständlich die lediglich geringe Gebühr für die Beschäftigungsbewilligung in Kauf genommen worden, zumal die Mitarbeiterin T auch ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet worden sei. Zumal lediglich eine geringfügige Beschäftigung vorgelegen sei, wäre nicht einmal eine Arbeitsmarktprüfung durchzuführen gewesen und haben somit auch keine Gründe gegen die Ausstellung einer Beschäftigungsbewilligung bestanden.

Die belangte Behörde habe sich nicht damit auseinandergesetzt, dass gegenständlich lediglich ein geringfügiges Verschulden und lediglich unbedeutende Folgen vorliegen. Es sei nämlich lediglich deshalb keine Beschäftigungsbewilligung eingeholt worden, da die Beschwerdeführerin keinen entsprechenden Hinweis seitens ihrer Lohnverrechnerin erhalten habe und versehentlich davon ausgegangen sei, dass das Studentenvisum auch eine Beschäftigungsbewilligung beinhalte.

Unter Zugrundelegung dieses geringfügigen Versehens, welches im Unternehmen der Beschwerdeführerin zum ersten Mal passierte, sei jedenfalls von einer geringfügigen Schuld auszugehen, da das tatbildmäßige Verhalten gegenständlich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt. Hinsichtlich der Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes durch die versehentliche Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung sei auszuführen, dass Frau T während der Beschäftigung ordnungsgemäß zur Sozialversicherung gemeldet gewesen sei.
Verpönt nach dem AuslBG sei jedoch die illegale Beschäftigung, also die Umgehung der arbeitsmarktpolitischen Restriktionen im Dienstleistungsbereich. Als nachteilige Folgen illegaler Ausländerbeschäftigung seien insbesondere die Gefahr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden (vor allem durch den Entfall von Steuern, Abgaben sowie Beiträgen zu den Systemen der sozialen Sicherheit) und die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung, - also präventive Gründe – anzusehen. Das Schutzobjekt sei der Arbeitsmarkt und der faire Wettbewerb (vgl. VwGH 2004/09/0152 und 2007/09/0229; LVwG-S-953/001-2015).

Im gegenständlichen Fall sei allerdings dieses Schutzobjekt nicht beeinträchtigt worden, da die Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung lediglich irrtümlich erfolgt sei und Frau T ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet worden sei. Die Folgen seien daher unbedeutend. Die Anmeldung zur Sozialversicherung sei allerdings von der belangten Behörde nicht einmal als Strafminderungsgrund

berücksichtigt worden. Zudem sei noch zu bemerken, dass die Beschwerdeführerin noch nicht einschlägig in Erscheinung getreten sei und eine Beschäftigungsdauer von lediglich drei Tagen vorliege, sodass ein überaus geringes Verschulden iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gegeben sei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt als belangte Behörde hat die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Februar 2022, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und erschienen sind.

4.1. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Die Beschwerdeführerin ist handelsrechtliche Geschäftsführerin der H Handels GmbH. Alleiniger Gesellschafter der GmbH ist W H. Vor dem Zeitpunkt Juli 2021 wurden durch die Beschwerdeführerin keine Ausländer beschäftigt. Da eine Aushilfe benötigt wurde, wurde ein entsprechender Aushang ausgehängt, worauf sich die kirgisische Staatsangehörige T gemeldet und vorgestellt hat. Das Datenblatt wurde ausgefüllt und ein Studentenausweis bzw ein Aufenthaltstitel vorgelegt, da die kirgisische Staatsangehörige in Österreich studiert. Die Unterlagen wurden dem Steuerberater, der zugleich auch die Lohnverrechnung durchführt, weitergeleitet. Der Steuerberater erteilte die Auskunft, dass aufgrund des Studentenvisums die Beschäftigung möglich ist. Die Ausländerin wurde stundenweise beschäftigt und ordnungsgemäß und rechtzeitig zur Sozialversicherung als geringfügig beschäftigt, gemeldet. Aufgrund der Auskunft des Steuerberaters ging die Beschwerdeführerin davon aus, dass alles ordnungsgemäß erledigt ist. Weitere Erkundigungen bei der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder AMS) hat die Beschwerdeführerin nicht eingeholt.

Aufgrund der Ausführungen in der mündlichen Verhandlung kamen berücksichtigungswürdige Milderungsgründe zum Vorschein, sodass sowohl die belangte Behörde als auch die Finanzpolizei einer Strafherabsetzung zustimmten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 AuslBG darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese

Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot-Karte“, „Blaue Karte EU“, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer
a) entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot-Karte“, „Blaue Karte EU“, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt,
bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro.

5.2. Die Beschäftigung der ausländischen Staatsangehörigen T am 3. Juli und 9. und 10. Juli 2021 als auch das Nichtvorliegen arbeitsmarktrechtlicher Papiere wurden von der Beschwerdeführerin zugestanden und nicht bestritten. Es ist daher der objektive Tatbestand erfüllt.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.
Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Eine solche Entlastung ist nicht gelungen.
Die Beschwerdeführerin beruft sich auf einen entschuldbaren Rechtsirrtum iSd § 5 Abs. 2 VStG, indem sie in der mündlichen Verhandlung angab, dass sie sich den Ausweis und die Aufenthaltsbescheinigung zeigen hat lassen und diese Dokumente auch an den Steuerberater weitergeleitet hat, sie jedoch keine weiteren Erhebungen bei der Behörde bzw. beim AMS hinsichtlich Ausländerbeschäftigung vorgenommen hat, weil sie vom Steuerberater die Auskunft bekam, dass die Beschäftigung rechtmäßig ist, worauf sie sich verlassen hat.

Diesem Vorbringen ist die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entgegen zu halten, dass einem Gewerbetreibenden zugemutet werden kann, dass er die entsprechenden seinen Wirkungskreis betreffenden Vorschriften kennt oder im Fall der Unkenntnis entsprechende Erkundigungen bei einer zuständigen Behörde einholt (vgl. VwGH vom 2.10.2003, 2003/09/0126, mwN).
Entschuldigend wirken nach stRspr nur das Vertrauen auf die einschlägige und einhellige höchstgerichtliche Rsp zum Tatzeitpunkt (VwGH 22.3.1994, 93/08/0177), von der zuständigen Behörde selbst erteilte Auskünfte über ihre Verwaltungspraxis (VwSlg 14.020 A/1994) bzw. eine tatsächlich bestehende „ständige Verwaltungsübung“ (VwGH 22.3.1994, 93/08/0177) sowie Rechtsauskünfte auf Grundlage einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung, wenn sie von einer fachkompetenten Stelle/Person stammen und bestimmte wesentliche Kriterien erfüllen. Entschuldigend wirkt hiebei eine Rechtsauskunft der zuständigen Behörde (VwGH 4.10.2012, 2012/09/0134, 18.9.2008, 2008/09/0187), anderer fachkompetenter Institutionen, zB der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (zB VwGH 16.11.1993, 93/07/0022, 0023), der Gebietskrankenkasse (VwSlg 14.020 A/1994) oder auch des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (VwSlg 13.257 A/1990) bzw in sehr eingeschränktem Ausmaß die Rechtsauskunft berufsmäßiger Parteienvertreter (zB von Rechtsanwälten). Diese muss sich jedenfalls an der

maßgeblichen Rsp der Höchstgerichte und gegebenenfalls an der Rechtsmeinung der zuständigen Behörde (VwSlg 11.744 A/1985) orientieren (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 21).

Dem ist die Beschwerdeführerin nicht nachgekommen und hat sie daher eine, wenn auch leicht fahrlässige Pflichtverletzung begangen. Dieser Irrtum ist daher nicht entschuldbar. Die Beschwerdeführerin hat somit die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten, wenngleich der Irrtum in der gegebenen Konstellation begreiflich ist und auf Grund der Gesamtsituation als schuldmildernd gewertet werden kann.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.4.1. Von der belangten Behörde wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 1.000 Euro, somit die gesetzliche Mindeststrafe verhängt, und ist sie von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro, keinem nennenswerten Vermögen und vom Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgegangen.

5.4.2. Aufgrund des Geständnisses, der Mitwirkung bei der Sachverhaltsfeststellung, der Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin, der Meldung zur Sozialversicherung, der ordnungsgemäßen Leistung der Sozialversicherungsbeiträge sowie auch der sehr kurzfristigen stundenweisen Beschäftigung der Ausländerin, war ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe gegeben, weshalb von der Anwendung des § 20 VStG Gebrauch gemacht und die gesetzliche Mindeststrafe bis zur Hälfte herabgesetzt werden konnte. Überdies stimmten sowohl die belangte

Behörde als auch die Finanzpolizei einer Herabsetzung der verhängten Geldstrafe zu. Dementsprechend war auch die Ersatzfreiheitsstrafe herabzusetzen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativ erforderlichen Voraussetzungen zur Einstellung des Verfahrens bzw. zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor.
Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH vom 9.9.2016, Ra 2016/02/0118, mwH). Die Beschwerdeführerin konnte nicht darlegen, dass ihr die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne ihr Verschulden unmöglich gewesen ist, sodass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können. Es wurden daher schon eine der kumulativen Anwendungsvoraussetzungen von der Beschwerdeführerin nicht erfüllt. Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

Zu II.:
Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war daher entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt